

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/2/9 5Ob12/99x, 7Ob106/98h, 2Ob47/01b, 9Ob151/03a, 6Ob237/17x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.02.1999

Norm

LGVÜ Abschn8 Art21

LGVÜ Abschn8 Art22

LGVÜ Abschn8 Art23

Rechtssatz

Die Vorschriften des 8. Abschnitts dieses Übereinkommens gelangen nur dann zur Anwendung, wenn mehrere Verfahren in verschiedenen Vertragsstaaten anhängig sind, auf Binnensachverhalte ist das LGVÜ nicht anzuwenden. Daß es zur ergänzenden Interpretation inländischen Rechts, insbesondere der Rechtskraftvorschriften herangezogen werden darf, ist zweifelhaft.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 12/99x

Entscheidungstext OGH 09.02.1999 5 Ob 12/99x

- 7 Ob 106/98h

Entscheidungstext OGH 30.03.1999 7 Ob 106/98h

Vgl; nur: Daß es zur ergänzenden Interpretation inländischen Rechts, insbesondere der Rechtskraftvorschriften herangezogen werden darf, ist zweifelhaft. (T1)

- 2 Ob 47/01b

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 2 Ob 47/01b

- 9 Ob 151/03a

Entscheidungstext OGH 21.04.2004 9 Ob 151/03a

nur: Auf Binnensachverhalte ist das LGVÜ nicht anzuwenden. (T2); Beisatz: Dass die Zuständigkeitsbestimmungen des EuGVO (bzw - insoweit vergleichbar - des EuGVÜ oder des LGVÜ) bei Rechtsstreitigkeiten nicht anzuwenden sind, an denen als Kläger und Beklagter ausschließlich Personen beteiligt sind, die im Inland ihren Wohnsitz haben, entspricht der völlig herrschenden Auffassung. (T3)

- 6 Ob 237/17x

Entscheidungstext OGH 17.01.2018 6 Ob 237/17x

Vgl; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111491

Im RIS seit

11.03.1999

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at